

Einleitung.

§ 1. Die historische Grundlage des Bundesrates.

I. Nach dem Wiener Kongreß, der das Sehnen des deutschen Volkes nach staatlicher Einheit nicht erfüllte,¹⁾ wurde die folgende inhaltslose Ruhe durch das Jahr 1848 unterbrochen. Die Bewegung, die entsacht durch die Pariser Februarrevolution vom 24. Februar 1848 auch auf Deutschland übergegriffen hatte, veranlaßte den Frankfurter Bundestag die vom Volke schon seit langem geforderte Reform der Bundesverfassung in Angriff zu nehmen. Nachdem er zwecks Ausarbeitung einer Verfassung eine Kommission von 17 Männern berufen hatte, trat auf seine Veranlassung hin am 18. Mai 1848 die deutsche konstituierende Nationalversammlung in Frankfurt zusammen, die am 28. März 1849 eine Verfassung des deutschen Reiches²⁾ beschloß. Diese Verfassung schloß sich eng an die staatsrechtlichen Einrichtungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz an. Darnach sollte Deutschland einen Bundesstaat mit einem erblichen Kaisertum an der Spitze darstellen. Dem Kaiser als Exekutivinstanz sollte als Volksvertretung ein Reichstag, bestehend aus einem Staatenhause (die Hälfte der 192 Mitglieder sollte von den Regierungen, die andere Hälfte von den Einzellandtagen entsandt werden³⁾

1) Die Einigung Deutschlands im Deutschen Bunde war nach Bismarck „bloß dem Wortlaute nach“ erfolgt, erst mit Aufrichtung des Norddeutschen Bundes kam eine wirkliche Einigung „auch dem Geiste nach“ zustande. (Bismarck im konstituierenden Norddeutschen Reichstage, Bezold I, S. 786).

2) RGBL. 1849, S. 101 f.

3) § 88 der Frankfurter Reichsverfassung. — Alle Mitglieder des Staatenhauses, auch wenn sie von den Regierungen ernannt wurden, durften nicht an Instruktionen gebunden werden (§ 96 ebenda).